



Für eine Welt ohne Völkermord

Für einen intersektionalen, umfassenden Vertrag zur Prävention und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit – ein Genocide Alert Policy Brief

Seit 2023 berät der Rechtsausschuss der UN-Generalversammlung über den Vorschlag einer Konvention über Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der erste Vertragsentwurf ist bereits ein wichtiger Schritt, um die Prävention und Bestrafung solcher Verbrechen international zu regeln. Die Bundesregierung muss sich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass der Vertrag zügig ausgearbeitet wird und dabei einen inklusiven, opferzentrierten und intersektionalen Ansatz verfolgt.

Die Kriege in Nahost, in der Ukraine und im Sudan erschüttern derzeit die Welt mit Bildern und Berichten beispielloser Gewalt. Um solchen und anderen Gräueltaten wirksam begegnen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Staaten zur Prävention und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verpflichtet werden. 2019 hat die International Law Commission (ILC) der Vereinten Nationen, ein Gremium zur Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, daher einen [Vorschlag](#) für einen Vertrag mit ebendiesem Ziel erarbeitet, über den der Rechtsausschuss der Vereinten Nationen nun seit verganginem Jahr berät.

Die [Bundesregierung](#) und die [EU](#) haben deutlich gemacht, dass sie die Ausarbeitung eines solchen Vertrages unterstützen. Das begrüßen wir ausdrücklich. Dennoch sind wir überzeugt, dass der derzeitige Entwurf ehrgeiziger und an entscheidenden Stellen präziser formuliert werden muss, um sein volles Potenzial auszuschöpfen. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, in den Verhandlungen die folgenden Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

1. Eine umfassende und klare Definition des Begriffs „Opfer“

Der derzeitige Entwurf von Artikel 12 sollte eine ausdrückliche Definition des Begriffs „Opfer“ enthalten, beispielsweise angelehnt an die Definition aus [Regel 85 der Verfahrens- und](#)

[Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs](#). Eine klare, umfassende Definition kann dazu beitragen, dass Einzelpersonen nicht unangemessen von Strafverfahren und Wiedergutmachungsprozessen ausgeschlossen werden, und schafft Klarheit in grenzübergreifenden Verfahren, in denen verschiedene nationale Standards aufeinandertreffen. Eine solche Definition muss neben Einzelpersonen auch Gemeinschaften erfassen, die durch Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschädigt wurden.

2. Eine vollständige und umfassende Anerkennung und Bekräftigung der Rechte von Opfern, Zeug:innen und anderen

Die Rechte von Opfern und Überlebenden sowie deren Angehörigen und Vertreter:innen als auch jenen anderen Personen, die an Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, oder sonstigen Verfahren im Anwendungsbereich des Artikelentwurfs beteiligt sind, müssen ausdrücklich anerkannt und bekräftigt sowie die Beteiligung betroffener Personen gefördert werden. Dazu gehören das Recht auf Information und angemessene Beteiligung; das Recht auf Schutz vor sämtlichen Formen von Misshandlung von und Vergeltung gegen Opfer und Zeug:innen, die an Ermittlungen oder Strafverfahren teilnehmen; sowie das Recht auf Wahrheit.

Die Wiedergutmachungsbestimmungen des derzeitigen Vertragsentwurfes sollten ausgeweitet

werden, um explizit anzuerkennen, dass Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit das Recht auf eine *unverzögliche, vollständige und wirksame* Wiedergutmachung haben. Entwurfsartikel 12(3) muss ein breites Verständnis der Formen von Schaden widerspiegeln, die als Folge von Verbrechen gegen die Menschlichkeit entstehen können, und dieses ggf. erweitern, um eine zu enge Eingrenzung des Schadensbegriffs zu vermeiden.

3. Ausweitung des Geltungsbereiches von Artikel 2 des Vertragsentwurfes in Bezug auf sexuelle, reproduktive und geschlechtsspezifische Gewalt

Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten verschiedene Verbrechen wie z.B. Mord, Folter, Versklavung oder sexuelle Gewalt, die als Teil eines systematischen oder weitreichenden Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden – in Friedens- oder Kriegszeiten. Um den Gewalterfahrungen von Frauen, Mädchen und anderen marginalisierten Gruppen gerecht zu werden und ihnen rechtlichen Schutz im Sinne einer *feministischen Außenpolitik* gewähren zu können, ist ein intersektionales Verständnis der verschiedenen Formen von systematischer Gewalt unerlässlich.

Wir stimmen unseren zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen zu, die eine Verbesserung der Vorschrift über sexuelle Gewalt in Artikel 2 *fordern*, die reproduktive Gewalt einbezieht. Die Dringlichkeit dieser Überarbeitung zeigen nicht zuletzt *UN-Berichte* über weitgreifende Fälle von ungewollten und erzwungenen Schwangerschaften oder der Zerstörung der reproduktiven Gesundheitsfürsorge in Myanmar, Syrien oder Gaza. Zudem sollte der Teil der Definition erzwungener Schwangerschaften gestrichen werden, der auf nationale Abtreibungsgesetze verweist, da dieser, wie *andere zivilgesellschaftliche Organisationen im Detail erläutert haben*, keinen rechtlichen Mehrwert bietet und in dieser Form lediglich zu Verwirrung beiträgt.

Darüber hinaus fordern wir die Aufnahme des Geschlechts als Grundlage für das Verbrechen

gegen die Menschlichkeit der Apartheid. Wie insbesondere globale Entwicklungen wie *die massive Diskriminierung von Frauen und Mädchen in Afghanistan durch die Taliban* seit 2021 zeigen, ist eine rechtliche Anerkennung von geschlechterspezifischer Apartheid ein notwendiger Schritt in der Bekämpfung von systemischer geschlechtsspezifischer Unterdrückung.

Ähnlich sollte auch die Zwangsheirat als eigens aufgezähltes Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Vertragsentwurf aufgenommen werden. In der Vergangenheit wurden Zwangsheiraten als solche unter der Kategorie “andere unmenschliche Handlungen” *erfolgreich strafrechtlich verfolgt*. Dieser Vertrag bietet die Möglichkeit, Zwangsheirat ausdrücklich als verbotene Handlung aufzunehmen und ihren Status völkerstrafrechtlich abzusichern.

4. Einsatz für einen integrativen Prozess in allen Phasen der Vertragsentwicklung

Nicht nur der Vertrag, sondern auch der Prozess der Vertragsentwicklung selbst sollte integrativ gestaltet werden. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft in allen Phasen ist unabdingbar, insoweit diese sinnvoll, inklusiv und sicher in allen Regionen garantiert werden kann. Genocide Alert appelliert daher an die Bundesregierung, sich weiterhin für die zügige Ausarbeitung eines Vertrages über die Prävention und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzusetzen, dessen Inhalt und Gestaltungsprozess einen vollständig integrativen, opferzentrierten und intersektionalen Ansatz verfolgt.

Paul Stewens

Vorsitzender von Genocide Alert e.V.

Kontakt: info@genocide-alert.de
Handjerystraße 71 (c/o Hofmann)
12159 Berlin
V.i.S.d.P.: Paul Stewens